



**Gemeinde Gnesau
Gnesau 77
9563 Gnesau**

Datum:	20.11.2018
Zahl:	131-16/2018
Betrifft:	Änderungen am bestehenden Wohngebäude (Einbau von Fenstern, Errichtung einer Zwischendecke und eines Dachflächenfensters)
Sachbearbeiterin:	Frau Mag. Dörfler
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	karin.doerfler@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

**§ 24 Kärntner Bauordnung 1996 - Vereinfachtes Bauverfahren
Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Eingabe vom 05.11.2018 hat

Herr **Christian Tonon,**
wohnhaft in **Vicolo Colli Asolani 22, 31040 Falzé di Trevignano - Italien,**

um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Änderungen am bestehenden Wohngebäude (Einbau von Fenstern, Errichtung einer Zwischendecke und eines Dachflächenfensters)“

in **Gnesau 118**, auf Parzelle-Nr. **43/3**, **KG Gnesau** angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde der Gemeinde Gnesau aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit. d der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF., die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Bitte beachten Sie Folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF. in Verbindung mit § 23 Absatz 3 lit. b bis g leg. cit., innerhalb einer Frist von 2 Wochen erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

F.d.R.d.A.

Mag. Karin Dörfler
Bausachbearbeiterin



Der Bürgermeister:

Erich Stampfer eh.

Ergeht in Abschrift mit Rückschein an:

- Bauwerber
- Planer
- Anrainer
- Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 8 z. H. Herrn Mirnig, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70.
- Amt für Wasserwirtschaft, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 4.
- zum Akt.

Angeschlagen am: **20.11.2018**

Abgenommen am: